

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe

Bek. des MS vom 4.6.2010 – 32-52302

Bezug:

RdErl. des MS vom 1.10.1998 (MBI. LSA S. 2184)

Aufgrund der Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses für den vorgenannten Ausbildungsberuf vom 30.3.2010 erlässt das Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1, § 73 Abs. 2, § 59 Satz 2 sowie § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Nr. 6 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung (BBiZustVO) vom 19.7.2006 (GVBl. LSA S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.8.2009 (GVBl. LSA S. 382), die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe einschließlich der Prüfungen im Rahmen der beruflichen Umschulung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsorgane

§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Aufgaben der zuständigen Stelle im Landesverwaltungsamt

§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

§ 10 Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Zwischenprüfung und Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 11 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 16 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsgebühr
- § 17 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt 4

Durchführung der Abschlussprüfung

- § 18 Prüfungsgegenstand
- § 19 Gliederung und Struktur der Abschlussprüfung
- § 20 Nichtöffentlichkeit
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Anonymitätsprinzip
- § 23 Abnahme der Prüfung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 26 Rücktritt und Nichtteilnahme

Abschnitt 5

Bewertung, Beurkundung, Prüfungsergebnis

- § 27 Bewertung
- § 28 Notenstufen
- § 29 Feststellen des Prüfungsergebnisses
- § 30 Prüfungszeugnis der Abschlussprüfung
- § 31 Nicht bestandene Abschlussprüfung

Abschnitt 6

Wiederholungsprüfung

- § 32 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 33 Rechtsbehelfe
- § 34 Prüfungsunterlagen
- § 35 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 36 Sprachliche Gleichstellung
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe einschließlich der Prüfungen im Rahmen der beruflichen Umschulung.

Abschnitt 2

Errichtung , Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsorgane

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Landesverwaltungsamt, das zugleich als zuständige Stelle Prüfungsamt ist.

(2) Die Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuss,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. das Prüfungsamt.

§ 3

Errichtung des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet das Landesverwaltungsamt einen Prüfungsausschuss gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 BBiG.

(2) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfungen erfolgt gleichfalls durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die zuständigen Stellen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt errichten für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe einen gemeinsamen Prüfungsausschuss beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht regelmäßig aus fünf Mitgliedern. Die Mindestanzahl ergibt sich aus § 40 Abs. 1 BBiG. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in

gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Gemäß § 40 Abs. 2 BBiG haben die Mitglieder Stellvertreter. Hiervon darf nach § 40 Abs. 5 BBiG nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landesverwaltungsamt entsprechend § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG für längstens fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden vom Landesverwaltungsamt gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG auf Vorschlag der in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf der Grundlage des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesverwaltungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Landesverwaltungsamt gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können unter Anwendung von § 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist nach § 40 Abs. 4 BBiG ehrenamtlich. Für Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesverwaltungsamt mit Genehmigung des Ministeriums festgesetzt wird.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss hat

- a) über die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zu entscheiden (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG) ,
- b) über die Prüfungsgebiete zu bestimmen und die Aufgaben entsprechend der § 13 und § 19 auszuwählen,
- c) die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung (§ 27 Nr.1) und die Prüfer für die Abnahme von praktischen Prüfungsaufgaben (§ 23 Abs. 3) auf Vorschlag des Prüfungsamtes zu bestellen,
- d) über die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- e) über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 25), des Rücktritts und der Nichtteilnahme (§ 26) - nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers - zu entscheiden,
- f) die Noten und das Gesamtergebnis der Prüfungen festzustellen (§ 42 Abs. 1 BBiG) sowie
- g) über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) den Prüfungsausschuss einzuberufen,

- b) den Stichtscheid gemäß § 27 Nr. 1 zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
 - c) die Prüfungszeugnisse nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 zu unterzeichnen,
 - d) über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat, sowie
 - e) alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er sowohl den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung als auch das Prüfungsamt zu unterrichten.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 BBiG angehören. Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Das Landesverwaltungsamt regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind von dem Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 3 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Aufgaben der zuständigen Stelle im Landesverwaltungsamt

Das Landesverwaltungsamt nimmt als zuständige Stelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 21 zu entscheiden,
3. die Prüfungsteilnehmer zur Zwischen- und Abschlussprüfung unter Angabe von Prüfungstag und -ort sowie der erlaubten Hilfsmittel zu laden,
4. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,
5. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der Prüfungsarbeiten vorzuschlagen und einzuteilen,
6. die Aufsichtspersonen für die Abnahme der schriftlichen Prüfung zu bestellen,
7. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen (§§ 28, 29)
8. die Prüfungszeugnisse gemäß § 30 vorzubereiten und die Bescheide gemäß § 31 zu erlassen, die Prüfungsunterlagen zu verwahren (§ 34 Abs. 2) und
9. Erlass fachspezifischer Ausführungsbestimmungen für die Zwischen- und Abschlussprüfungen.

§ 9

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers oder Prüfungsteilnehmers im Sinne von § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.8.2009 (BGBl. I S. 2827), in der jeweils geltenden Fassung ist.

(2) Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen; während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet das Landesverwaltungsamt; während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung und Stimmrecht des Betroffenen.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen; während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses, die infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, handelt der jeweilige Stellvertreter. Die Ladung des Stellvertreters erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

§ 10

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesverwaltungsamt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes.

Abschnitt 3

Zwischenprüfung und Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 11

Prüfungen und Prüfungstermine

(1) Das Landesverwaltungsamt führt Zwischen- und Abschlussprüfungen durch.

(2) Das Landesverwaltungsamt bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine. Die Bekanntgabe dieser Termine einschließlich der Anmeldefristen soll mindestens zwei Monate vorher im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

(3) Das Landesverwaltungsamt behält sich in Ausnahmefällen vor, die Prüfung von einer anderen zuständigen Stelle abnehmen zu lassen.

(4) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage und einheitliche Bearbeitungszeiten von den beteiligten zuständigen Stellen festzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 12

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes führt das Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle vor Ende

des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung gemäß § 48 Abs. 1 BBiG durch.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der jeweils gültigen Ausbildungsordnung aufgeführten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff.

(3) Die Zwischenprüfung wird unter den für die Abschlussprüfung geltenden Bestimmungen durchgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Prüfungsteilnehmer erhält über die in der Zwischenprüfung erzielten Leistungen (mit Punktangabe) eine Bescheinigung.

§ 13

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung folgende Aufgaben ausführen:

- a) in höchstens 12 Minuten 400 Meter Schwimmen, davon 50 Meter Kraulschwimmen, 50 Meter Brustschwimmen, 100 Meter Freistilschwimmen und 200 Meter Schwimmen in Rücklage mit Brustbeineinschlag ohne Armtätigkeit,
- b) in höchstens 1 Minute und 30 Sekunden 50 Meter Transportschwimmen, Schieben oder Ziehen, beide Personen bekleidet,
- c) 3 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
- d) in höchstens 1 Minute und 35 Sekunden 100 Meter Zeitschwimmen,
- e) Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 30 Metern,
- f) Kopfsprung aus 3 Metern Höhe.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

- a) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Umweltschutz,
- b) berufsbezogene naturwissenschaftliche Grundlagen, Einsatz von Werkstoffen und Werkzeugen,
- c) Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- d) Betreuen von Besuchern.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Für die Leitung und Aufsicht, die Ausweispflicht und Belehrung, für Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße sowie für Fragen des Rücktritts und der Nichtteilnahme gelten die Bestimmungen der Abschlussprüfung (§§ 22 bis 26).

(6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die unter § 28 angegebenen Noten maßgebend.

(7) Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung regelt sich nach § 43 Abs. 1 BBiG. Danach ist zur Abschlussprüfung zuzulassen,

- a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 11) endet,
- b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
- c) die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt hat und
- d) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Buchst. a bis d wegen der Art und Schwere der Behinderung entsprechend § 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG nicht erfüllt werden können. Der Nachweis der Behinderung ist rechtzeitig unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer entsprechenden Bescheinigung zu erbringen. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Benehmen mit den sonstigen Prüfungsorganen gemäß § 2 Absatz 2.

(3) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchst. b kann abgesehen werden, wenn der Auszubildende die Zwischenprüfung aus einem wichtigen Grund nicht ablegen konnte und wenn bis zum Beginn seiner Abschlussprüfung eine Zwischenprüfung nicht mehr stattfindet. Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen (§ 26 Abs. 3).

(4) Ein Zulassungsanspruch besteht nur für Prüfungsbewerber, die ihre Anmeldung fristgerecht gemäß § 16 eingereicht haben.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen. Über die Anerkennung vergleichbarer Zeitwerte oder der weitergehenden Überprüfung von Nachweiszeiten entscheidet die zuständige Stelle im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16

Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

(1) Die Ausbildungseinrichtung hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist nach § 11 bei der zuständigen Stelle im Landesverwaltungsamt schriftlich, auf Formblättern des

Landesverwaltungsamtes, zur Prüfung anzumelden.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere in den Fällen des § 15 und - wenn ein Berufsausbildungsverhältnis nicht mehr besteht - bei Wiederholungsprüfungen, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung stellen oder sich selbst zur Prüfung anmelden.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 14 Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung;
- b) in den Fällen des § 15 ein Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 15 Abs. 3, das letzte Schulzeugnis, gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, Lebenslauf (tabellarisch), soweit diese dem Landesverwaltungsamt nicht bereits mit dem Antrag auf Prüfungszulassung übersandt wurden;
- c) In den Fällen des § 32 eine Erklärung und gegebenenfalls. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

(4) Der Gebührenschuldner (Ausbildungseinrichtung oder Prüfungsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 2) hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an das Landesverwaltungsamt zu entrichten. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der Gebührensatzung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Landesverwaltungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung gemäß §§ 14 und 15 ist dem Prüfungsbewerber und der Ausbildungseinrichtung rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung ist durch den Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt bis spätestens zum ersten Prüfungstag aufzuheben, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen, falscher Angaben oder vergleichbar unerlaubter Handlungen ausgesprochen wurde. Die Aufhebung muss schriftlich begründet werden.

(4) Entscheidungen über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und dem Prüfungsbewerber und der Ausbildungseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 4

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 18

Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit im Bereich der praktischen und theoretischen Kenntnisse erworben hat. Der Prüfling muss nachweisen, dass er die für das Berufsbild erforderlichen und notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im

Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff vertraut ist und diesen anwenden kann. Die Ausbildungsordnung ist gemäß § 38 BBiG zugrunde zu legen.

§ 19

Gliederung und Struktur der Abschlussprüfung

- (1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile) gliedern.
- (2) Die Kenntnisprüfung (schriftlicher Prüfungsteil) kann in Prüfungsbereiche oder Prüfungsfächer gegliedert werden; diese können in Prüfungsgebiete gegliedert werden; die Fertigungsprüfung (praktischer Prüfungsteil) kann aus Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Prüfungsaufgaben und Arbeitsproben bestehen.
- (3) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie ist durch eine mündliche Prüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann und soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten je Prüfungsfach nicht übersteigen.
- (5) Die nach der entsprechenden Ausbildungsordnung genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in überwiegend programmierter Form (z.B. Multiple Choice Verfahren) durchgeführt wird.
- (6) Die Prüfung erstreckt sich auf Fertigkeiten und Kenntnisse, die in § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.3.1997 (BGBl. I S. 740) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.
- (7) In der Fertigungsprüfung sollen Aufgaben aus folgenden Prüfungsfächern durchgeführt werden:
 - a) im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung:
 - aa) in insgesamt höchstens 10 Minuten Durchführen einer praxisnahen Rettungsübung mit Startsprung in Kleidung vom Beckenrand, Anschwimmen, Aufnehmen einer erwachsenen Personen aus 3 bis 5 Metern Tiefe, Ausführen von Befreiungsgriffen, Abschleppen, Anlandbringen und Maßnahmen der Erstversorgung,
 - bb) in höchstens 8 Minuten 300 Meter Kleiderschwimmen mit anschließendem Entkleiden,
 - cc) 5 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom,
 - dd) in höchstens 2 Minuten 50 Meter Abschleppen, beide Personen bekleidet, davon die ersten 25 Meter mit Kopf- oder Achselgriff und die letzten 25 Meter mit Fesselschleppgriff,
 - b) im Prüfungsfach Schwimmen in insgesamt 10 Minuten:
 - aa) Streckentauchen über eine Distanz von 35 Metern,
 - bb) Ausführen einer Wettkampftechnik einschließlich Start und Wende über eine Strecke von 50 Metern,
 - cc) 100 Meter Zeitschwimmen in einer Höchstzeit von 1 Minute und 30 Sekunden,
 - dd) Kopfsprung aus 3 Metern Höhe,
 - c) im Prüfungsfach Besucherbetreuung und Schwimmunterricht in insgesamt 90 Minuten:
 - aa) Vorbereiten und Durchführen einer Schwimmunterrichtseinheit,
 - bb) Durchführen eines vorgegebenen Spiel- oder Sportarrangements.

(8) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen:

a) im Prüfungsfach Retten, Erstversorgung und Schwimmen:

in insgesamt 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben der Fälle bearbeiten. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er Fertigkeiten und Kenntnisse in Wettkampftechniken, in der Durchführung von Schwimmunterricht und Erstversorgungs-, Rettungs- und Wiederbelebungsmaßnahmen sowie Gesundheitslehre erworben hat;

b) im Prüfungsfach Badebetrieb:

in 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fällen aus den Gebieten:

aa) Sicherheit und Gesundheit,

bb) Organisation und Beaufsichtigung des Badebetriebes,

cc) Betreuen von Besuchern, Kommunikation sowie

dd) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Bedeutung von Bädern

bearbeiten. In den Gebieten der Doppelbuchstaben aa bis cc soll der Prüfling zeigen, dass er für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die Aufsicht im Badebetrieb durchführen und Besucher betreuen kann. Im Gebiet des Doppelbuchstaben dd soll der Prüfling nachweisen, dass er Aufgaben in Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen kann und die Zusammenhänge von Verwaltung und Bäderorganisation versteht;

c) im Prüfungsfach Bädertechnik in 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

aa) Umweltschutz und Hygiene,

bb) Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes sowie

cc) Warten und Pflege Bäder- und freizeitechnischer Einrichtungen

bearbeiten. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er die technischen Zusammenhänge und die bädertypischen Prozessabläufe versteht sowie Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherung des Betriebsablaufes unter Berücksichtigung von Umweltschutz und Hygiene ergreifen kann.

d) im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten.

(9) Der Prüfungsausschuss erstellt und beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Aufgabenkataloge die Prüfungsaufgaben.

§ 20

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte des Landesverwaltungsamtes können teilnehmen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und Beauftragte des Landesverwaltungsamtes anwesend sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen.

§ 21

Nachteilsausgleich (Prüfungsvergünstigungen)

(1) Die zuständige Stelle soll behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -) auf schriftlichen Antrag entsprechend der Art und Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine angemessene Prüfungsvergünstigung gewähren. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über Prüfungsvergünstigungen entscheidet das Prüfungsamt im Benehmen mit den sonstigen Prüfungsorganen gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungsvergünstigung enthält. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten und die Verwendung besonderer Formulare fordern.

§ 22

Anonymitätsprinzip

(1) Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der zuständigen Stelle mit der Zulassung eine Prüfungsnummer. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) Die angefertigten Prüfungsarbeiten dürfen mit Ausnahme der Prüfungsnummer keine Hinweise auf die Identität des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Anonymität der Prüfungsteilnehmer ist erst nach der endgültigen Bewertung sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten aufzuheben.

§ 23

Abnahme der Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsamt die Aufsicht führenden Personen. Sofern eine qualifizierte Aufsicht nicht durch den Prüfungsausschuss sichergestellt werden kann, ist das Prüfungsamt rechtzeitig zu informieren. Das Prüfungsamt kann in Ausnahmefällen fachlich versierte Aufsichtspersonen bestellen.

(2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(3) Die Bearbeitung der praktischen Prüfungsaufgaben ist von mindestens zwei Prüfern zu überwachen;

ebenso ist die Leistung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 24

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist durch die Aufsichtsführenden insbesondere zu bestätigen, dass die Aufgaben selbstständig, ordnungsgemäß unter Aufsicht, unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausgeführt wurden.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden, die Niederschrift über die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 19 Abs. 3) ist von dem Prüfungsausschuss, die Niederschrift über die praktische Prüfung ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 25

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter, durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Abschlussprüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel nach Belehrung durch die Aufsichtsführung steht der Benutzung gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Ein Prüfungsteilnehmer, der den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört oder zu stören versucht, kann von der Abschlussprüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In Eilfällen kann in der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den teilweisen Ausschluss und seine sofortige Vollziehung anordnen. Die vom Ausschluss betroffene Prüfungsleistung ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (3) Wird eine Prüfungsarbeit trotz zweifacher Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, ist sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Bei Verstößen gegen das Anonymitätsprinzip (§ 22) kann die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.
- (5) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 bis 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die betreffende Prüfungsleistung innerhalb von fünf Jahren nachträglich mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung entsprechend berichtigt werden. In schweren Fällen ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen und als ungültig zu deklarieren.

Die Regelungen des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 48 VwVfG bleiben hiervon unberührt.

§ 26

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach seiner Zulassung am Prüfungstag unmittelbar vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sofern der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder legt er einzelne Prüfungsteile nicht oder nicht vollständig ab, werden die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet.

Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Fall gilt Folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weder die praktischen noch die schriftlichen Prüfungsteile vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer die praktischen oder schriftlichen Prüfungsteile vollständig erbracht, gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit - innerhalb von 2 Jahren - nachzuholen. Das Benehmen mit dem Prüfungsamt ist herzustellen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unverzüglich nachzuweisen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein wichtiger Grund oder Gründe, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, vorliegen.

(4) Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen oder praktischen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betroffenen Prüfungsteils ein Zeitraum von einem Monat verstrichen ist.

(5) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Abschnitt 5

Bewertung, Beurkundung, Prüfungsergebnis

§ 27

Bewertung

Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung, der fachspezifischen Ausführungsbestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe i oder, soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt unter Verwendung der in § 28 festgelegten Benotung zu bewerten:

1. Jede der schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid.

2. Über die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung des Prüfungsteilnehmers entscheidet der Prüfungsausschuss durch Beschluss. Der Prüfungsteilnehmer erhält eine von dem Prüfungsausschuss gemeinsam festgesetzte Einzelnote. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den

betroffenen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

§ 28

Notenstufen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen maßgebend:

- | | | |
|----------|---------------|---|
| Note 1 = | sehr gut, | ist eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (100 bis 92 Punkte); |
| Note 2 = | gut, | ist eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (unter 92 bis 81 Punkte); |
| Note 3 = | befriedigend, | ist eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (unter 81 bis 67 Punkte); |
| Note 4 = | ausreichend, | ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (unter 67 bis 50 Punkte); |
| Note 5 = | mangelhaft, | ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind (unter 50 bis 30 Punkte); |
| Note 6 = | ungenügend, | ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind (unter 30 Punkte). |

§ 29

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Im Anschluss an die letzte Prüfungseinheit stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung für jede Prüfungsaufgabe und in der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der in § 19 Abs. 8 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Über die Prüfung einschließlich Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am letzten Tag der Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist unverzüglich eine vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 30

Prüfungszeugnis der Abschlussprüfung

- (1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis des Landesverwaltungsamtes.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes",
 2. Name, Vorname und Geburtstag des Prüfungsteilnehmers,
 3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
 4. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufen und Notenpunkten, die erreichten Einzelnoten (einschließlich Notenpunkten),
 5. das Ausfertigungsdatum sowie
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vertreters der zuständigen Stelle des Landesverwaltungsamtes.
- (3) Der Auszubildende erhält eine Mitteilung über das Bestehen der Abschlussprüfung.

§ 31

Nicht bestandene Abschlussprüfung

- (1) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer durch das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über die erzielten Prüfungsleistungen. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. Der Auszubildende und bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern die gesetzlichen Vertreter erhalten hiervon je einen Abdruck.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 32 ist hinzuweisen.

Abschnitt 6

Wiederholungsprüfung

§ 32

Wiederholungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG. Frühestens zum nächsten Prüfungstermin, spätestens nach drei Jahren, gerechnet vom Tag der schriftlichen Bekanntgabe der Leistung aus der ersten Abschlussprüfung.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von einem Prüfungsteil zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass im schriftlichen oder praktischen Prüfungsteil die Bearbeitung bestimmter Prüfungsbereiche, Prüfungsgebiete, Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben in einer Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (3) Bei der Wiederholung gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung.
- (4) § 16 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungszeugnisse bleiben hiervon unberührt.

§ 34

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 14 VwVfG, Einsicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in die Prüfungsunterlagen zu gewähren gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 29 VwVfG.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind beim Landesverwaltungsamt zwei Jahre und die Niederschriften gemäß § 24 der Prüfungsordnung fünf Jahre aufzubewahren.

§ 35

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die konkrete Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so hat der Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers, das zur Wiederherstellung der Chancengleichheit oder zur Wahrung sonstiger verletzter Rechte Erforderliche zu veranlassen, sofern der Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt nicht selbst von Amts wegen tätig werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Zeitraum von einem Monat verstrichen ist.

§ 36

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bek. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bek. tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.